

*Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).*

## **Wie die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) mit einem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Zusammenhang mit einem Vorschlag zur Beschränkung von Blei in Munition umgegangen ist**

Eröffnete Fälle

**Fall 2124/2021/MIG - Geöffnet am 17/12/2021 - Empfehlung vom 02/05/2022 - Entscheidung vom 14/11/2022 - Betroffene Institution Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit ( Empfehlung, die das Organ akzeptiert hat ) |**

Leiter des Referats Rechtsfragen

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Sehr geehrter Herr X,

Der Bürgerbeauftragte hat eine Beschwerde gegen die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit erhalten. Die Bürgerbeauftragte hat mich gebeten, den Fall in ihrem Namen zu behandeln.

Die Beschwerde betrifft die Verzögerung der EFSA bei der Bearbeitung eines Antrags auf Zugang der Öffentlichkeit zu einer E-Mail (einschließlich Anhängen), die die EFSA im Juni 2020 im Rahmen eines Beschränkungsverfahrens gemäß der REACH-Verordnung an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) übermittelt hat.

Wir haben beschlossen, eine Untersuchung zu dieser Beschwerde einzuleiten, um zu prüfen, wie die EFSA mit dem Zugangsantrag des Beschwerdeführers umgegangen ist.



Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass die EFSA nicht gerechtfertigt war, die Frist für ihre Antwort mehrfach zu verlängern, da dies nicht mit der Verordnung 1049/2001 vereinbar sei. Der Beschwerdeführer macht insbesondere geltend, der Umfang der Unterlagen hätte nicht zu einer Verzögerung führen dürfen und die EFSA habe weder gute Gründe noch ausreichende Rechtfertigungen für eine Fristverlängerung gegeben. Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, dass die EFSA sich der Bedeutung und Relevanz der streitigen Dokumente (angesichts der damals laufenden öffentlichen Konsultation der ECHA) bewusst gewesen sein müsse, und dass die EFSA die angeforderten Dokumente nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorgelegt habe, habe ihr die Möglichkeit genommen, die Feststellungen der ECHA sinnvoll zu bewerten und die Beiträge, die sie im Rahmen der öffentlichen Konsultation der ECHA geleistet habe, (tiefer als möglich) zu begründen.

In einem ersten Schritt halten wir es für notwendig, die streitigen Dokumente im Zugangsantrag des Beschwerdeführers sowie in den damit zusammenhängenden Dossiers der EFSA zu überprüfen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn die EFSA Kopien dieser Dokumente, vorzugsweise in elektronischer Form, per verschlüsselter E-Mail [1] bis zum 10. Januar 2022 vorlegen könnte.

Die Dokumente, die dem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit unterliegen, werden vertraulich behandelt, zusammen mit allen anderen Materialien, die die EFSA mit uns teilt, die sie als vertraulich bezeichnet. Solche Dokumente werden im Einklang mit diesem vertraulichen Status behandelt und gespeichert und kurz nach Beendigung der Untersuchung aus den Akten des Bürgerbeauftragten gelöscht.

Wir sind auch der Ansicht, dass es hilfreich wäre, ein Treffen zwischen der EFSA und dem Untersuchungsteam des Bürgerbeauftragten zu vereinbaren, in dem wir diesen Fall erörtern können. Die für den Fall zuständige Untersuchungsbeauftragte, Frau Michaela Gehring, ist erreichbar, um die Einzelheiten dieser Sitzung im Idealfall vor dem 31. Januar 2021 zu vereinbaren.

Aufrichtig,

Rosita Hickey Direktorin von Inquiries

Straßburg, den 17.12.2021

[1] Verschlüsselte E-Mails können an unsere dedizierte Mailbox gesendet werden.